

**Entschädigungssatzung
des Schulverbandes Dassendorf-Brunstorf-Hohenhorn
über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

Aufgrund § 53 Abs. 1 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896) und §§ 5 Abs. 6 und § 13 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBl. S. 528) i.V.m. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 3. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) sowie §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Dassendorf-Hohenhorn vom 02.06.2020 folgende Satzung des Schulverbandes Dassendorf-Brunstorf-Hohenhorn erlassen:

§ 1

**Aufwandsentschädigung für die Verbandsvorsteherin
bzw. den Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung.
- (2) Zugleich erhält die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der gebildeten Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die stellvertretende Verbandsvorsteherin oder der stellvertretende Verbandsvorsteher erhalten für die Dauer der Vertretung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 v. H. der Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Die Vorsitzenden der gebildeten Ausschüsse und bei Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für die von ihnen geleitete Sitzung neben dem Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes eines Mitgliedes der Verbandsversammlung.

§ 3

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Schulverbandes ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme im Vertretungsfall an den Sitzungen des Schulverbandes ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung.
- (3) Bei einer freiwilligen Teilnahme der stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung an den Sitzungen des Schulverbandes wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4

Entschädigung der Mitglieder der gebildeten Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der gebildeten Ausschüsse der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder der gebildeten Ausschüsse der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme im Vertretungsfall an den Sitzungen dieser Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 75 Euro.

§ 6

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Auf Antrag sind die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten einer Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehörige werden auf Antrag gesondert erstattet.
- (4) Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 und § 6 Abs. 1 und 2 gewährt wird.

§ 7

Fahrtkosten

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können die Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.
- (2) Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.
- (3) Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vom Schulverbandsvorsteher schriftlich oder von der Schulverbandsversammlung genehmigt worden ist.
- (4) Fahrtkosten zu Sitzungen oder Ortsterminen innerhalb des Verbandsgebietes werden nicht erstattet.

§ 8 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die personenbezogenen Daten, die aufgrund der Mitteilung der empfangsberechtigten Person bekannt geworden sind, dürfen für die Anwendung dieser Entschädigungssatzung verwendet werden.
- (3) Im Übrigen findet die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Dassendorf, den 25.06.2020

Martina Falkenberg
Schulverbandsvorsteherin